



Reglement über die Hundetaxe

Genehmigt vom GGR am 06. Dezember 2012
Teilrevision, genehmigt durch den GGR am 23.01.2020

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, beschliesst gestützt auf

- Art. 13 des Hundegesetzes Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2012 folgendes

Grundsatz	Art. 1 Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung. ¹
Bemessungsart	Art. 2 ¹ Die Hundetaxe wird pro Kalenderjahr und Hund bemessen, welcher älter als 6 Monate ist und dessen Halterin oder Halter in der Gemeinde Wohnsitz hat.
Bemessungszeitpunkt	2 Für die Bemessung der Hundetaxe ist ein Stichtag massgebend, Der massgebende Stichtag wird in der Verordnung über die Hundetaxe festgelegt. sind die Verhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres massgebend.
Befreiung	Art. 3 ¹ Nebst den gemäss kantonaler Gesetzgebung befreiten Hundehalterinnen und Hundehalter ² sind die Hundehalterinnen und Hundehalter für ausgebildete Blindenführ-, Polizei-, Militär-, Lawinen-, Katastrophen-, Flächensuch- und Gebirgsflächensuchhunde von der Hundetaxe befreit.
Nachweis	² Die Taxbefreiung erfolgt, sofern die Hundehalterinnen oder die Hundehalter die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachweist, dieses Rettungsorganisationen oder der Polizei zur Verfügung steht und in Notfällen aufgeboden werden kann. Der Nachweis hat jährlich zu erfolgen. ³ Der Gemeinderat kann weitere Gruppen von Hundehalterinnen oder Hundehalter von der Hundetaxe befreien, deren Hundehaltung im öffentlichen Interesse liegt.
Höhe der Hundetaxe	Art. 4 Die Hundetaxe beträgt minimal Fr. 50.00 und maximal Fr. 300.00.
Registerführung	Art. 5 ¹ Die Gemeindeverwaltung führt ein Register über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, deren Rasse, den Adressen und Telefonnummern ihrer Hundehalterinnen und Hundehalter. Diese Daten sind nicht öffentlich und dürfen lediglich an die Organe der Polizei oder zur Identifikation eines aufgefundenen Hundes verwendet werden.
Meldepflicht	² Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung neue Hunde innert Monatsfrist zu melden. Dasselbe gilt für die Abmeldung bereits gemeldeter Hunde, welche nicht mehr gehalten werden.
Verordnung	Art. 6 Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Verordnung a) die Höhe der Hundetaxe innerhalb des Rahmens gemäss Art. 4 b) Ausführungsbestimmungen zur Rechnungsstellung c) weitere von der Hundetaxe befreite Gruppen von Hundehalterinnen und Hundehalter d) die konkrete Verwendung der Einnahmen aus der Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.
Inkrafttreten	Art. 7 Das Reglement tritt per 01.01.2013 in Kraft.

¹ Hundegesetz des Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2012

² Art. 13 Abs. 3 Hundegesetz des Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2012